

Vereinsatzung

Karnevalsverein Elbinger Narrenschiff e. V. ENS

§ 1

Name und Sitz

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Elbinger Fastnacht und führt den Namen:

„Karnevalsverein Elbinger Narrenschiff e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 56459 Elbingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege traditionellen karnevalistischen Brauchtums. Dazu gehört insbesondere

- Sitzungen und Feste karnevalistischer Art zu veranstalten,
- sowie aktiv an der Gestaltung eines Karnevalszuges mitzuarbeiten.

§ 4

Gewinne

Sollten Gewinne anfallen, so dürfen diese ausschließlich und unmittelbar nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, sofern er dem Vorstand eine schriftliche Anmeldung vorlegt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, zum 31.03. jeden Jahres. Diese ist bis zum 31. Januar einzureichen.
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder seiner Beitragszahlung während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine schriftliche Anrufung einer Mitgliederversammlung durch den Ausgeschlossenen ist zulässig; diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein und in den folgenden Jahren jeweils am 01. April für das laufende Jahr fällig und wird per Lastschrift oder in bar erhoben.

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7a

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die

- Mitgliederversammlung und der
- Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Eine Mitgliederversammlung ist jedes Jahr durchzuführen. Weitere Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand kann außerdem beim Vorliegen wichtiger Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss unverzüglich eine solche einberufen, wenn dieses schriftlich von 10% der Mitglieder mit Namensunterschrift beim Vorstand beantragt wird.

Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen.

Der Verein kann, bei guter Finanzlage, während der Versammlungen der Vereinsorgane einen Zuschuss zur Bewirtung geben. (Anhalt: 5 EUR/Person)

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die vorgesehenen Änderungen müssen jedoch mit der Tagesordnung unter Benennung der zu ändernden Paragraphen fristgerecht bekannt gegeben werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 9

Stimmrecht, Wählbarkeit

Stimmrecht hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist jedes Mitglied nach vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist jederzeit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die jeweilige Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird in der nächsten Versammlung sein Nachfolger gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Präsident

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt:

Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Mitgliederversammlung, die Durchführung von Beschlüssen, die von der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sowie der Vermögensverwaltung des Vereins.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Im Innenverhältnis gilt weiter:

- Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte (Sonderausgaben) bis zu einem Betrag von 2500 EUR im Einzelfall (der 1. Vorsitzende bis 250 EUR) ausführen.
Im Übrigen benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung sowohl im Innenverhältnis als auch nach außen, sowie bei den vertraglichen Aufgaben des Vereins (GEMA, Kapellen, Tanzgruppen, Versicherung, RKK).
- Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten.
Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
Beschlüsse sind, soweit möglich, im Wortlaut aufzunehmen.
Die Protokolle sind vom Leitenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder soll möglichst schnell nach Abschluss der Kampagne stattfinden.

§ 13

Rechnungswesen

- Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- Der Schatzmeister darf nur Auszahlungen leisten, über deren Leistungen er von der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes informiert ist. Zahlungen der Zehnerbeträge kann er selbst tätigen, wobei er den Vorstand im Nachhinein zu informieren hat.
- Über alles Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 14

Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden..
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins für einen wohltätigen Zweck innerhalb der Ortsgemeinde Elbingen zu verwenden. Über die endgültige Verwendung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung bei Aufhebung des Vereins.